

## Sitzung des Ortsgemeinderates Ochtendung

Am Donnerstag, 23.03.2023, findet um 19:00 Uhr, im Sitzungssaal I des Rathauses in Ochtendung eine Sitzung des Ortsgemeinderates Ochtendung mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld ([www.maifeld.de](http://www.maifeld.de)) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil: ab ca. 19:30 Uhr

- 3) Einwohnerfragestunde
- 4) Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der 2. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Kanalweg"
- 5) Übertragung der Aufgabe "Kindertagesbetreuung" auf die Verbandsgemeinde
- 6) Instandsetzung und Neugestaltung des Außengeländes der Kindertagesstätte "Bienenhaus"
- 7) Beitritt zum Kommunalen Klimapakt KKP
- 8) Maßnahmen zur Barrierefreiheit in der Ortsgemeinde Ochtendung
- 9) Unterhaltungsarbeiten am Gemeindeverbindungsweg zu den Sackenheimer Höfen
- 10) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 11) Austausch mit der Katholischen Kirchengemeinde "St. Martin" über die weitere Nutzung des Kirchengebäudes
- 12) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Vor dem öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem über [Grundstücksangelegenheiten](#) beraten wird.

Ochtendung, 15. März 2023  
Ortsgemeinde Ochtendung

LOTHAR KALTER  
Ortsbürgermeister

### *Einwohnerfragestunde*

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Ochtendung am 23.03.2023 im Sitzungssaal I des Rathauses in Ochtendung findet unter Tagesordnungspunkt 3) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen dem Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

## Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 3 Einwohnerfragestunde (Ochtend/482/2023)

### öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

## Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 4 Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der 2. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Kanalweg" (Ochtend/459/2022/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

### Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 beschlossen, eine erneute Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB durchzuführen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Kanalweg" einschließlich Text, Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie weitere Planunterlagen wurden den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt und lagen in der Zeit vom 25.07.2022 bis einschließlich 26.08.2022 zur Einsichtnahme offen.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage zusammengefasst, enthalten jedoch keine Anregungen, die Auswirkungen auf die Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes haben. Die Stellungnahmen werden lediglich zur Kenntnis genommen.

### Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium nimmt die im Rahmen der 2. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Anlage 1 zur Kenntnis.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Ochtendung	23.03.2023	Ochtend/459/2022/2									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

**Beschlussvorschlag 2:**

Das Gremium beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Kanalweg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung (Anlage 2).

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Ochtendung	23.03.2023	Ochtend/459/2022/2									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

## Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 5 Übertragung der Aufgabe "Kindertagesbetreuung" auf die Verbandsgemeinde (Ochtend/498/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

---

### Sachverhalt:

Die Übernahme der Trägerschaft der kommunalen Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeinde Maifeld war in den vergangenen Jahren bereits häufiger in den kommunalen Gremien im Gespräch. Zuletzt wurde in den Bürgermeisterbesprechungen am 30.11.2020 und am 11.07.2022 mit den Orts- und Stadtbürgermeistern darüber diskutiert und die Vorteile einer Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde dargestellt. Der zuständige Fachbereichsleiter der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, in der die Aufgabenübertragung schon vor einigen Jahren vollzogen wurde, gab einen Erfahrungsbericht und stellte dar, welche Vorteile mit der Aufgabenübertragung verbunden sind. Des Weiteren schilderte der zuständige Referent des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, Horst Meffert die rechtlichen Rahmenbedingungen nach Inkrafttreten des neuen Kindertagesstättengesetzes.

In beiden Sitzungen wurde herausgearbeitet, dass die Zugehörigkeit eines Orts- oder Stadtbürgermeisters zu „seiner Kita“ durch den Aufgabenübergang nicht endet. Alle repräsentativen Aufgaben können nach wie vor von den Orts- und Stadtbürgermeister\*innen wahrgenommen werden. In ihrer Funktion als Orts- / Stadtbürgermeister\*in sind sie außerdem in jedem Fall ein wichtiger Akteur im Sozialraum. Die Sozialraumbetrachtung wird für die Kitas im Hinblick ihrer vom Gesetzgeber gewollten Entwicklung hin zu Familienzentren in Zukunft eine immer größere Rolle spielen. Hier sind die Einrichtungen unabhängig von ihrer Trägerschaft auf jeden Fall auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Stadt- und Ortsbürgermeister\*innen angewiesen.

Eine Übernahme der Betriebsträgerschaft für die kommunalen Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeinde Maifeld bringt zahlreiche Erleichterungen im Verwaltungshandeln mit sich:

1. Zu allererst zu nennen wäre eine Vereinfachung im Personalwesen durch nur einen einzigen Arbeitgeber. Dies würde Vertretungen untereinander, Wechsel von einer zur anderen Kindertagesstätte und organisatorische Abläufe vereinfachen. Insbesondere könnten für Vertretungen feste Springerkräfte beschäftigt werden, die je nach Bedarf in allen Kitas eingesetzt werden können. Die Vertretung von erkrankten Erzieherinnen stellt die Träger derzeit vor große Probleme. Es finden sich kaum qualifizierte Personen, die bereit sind tages- oder wochenweise als Vertretungskraft beschäftigt zu werden. Hier ist in der derzeitigen Trägerstruktur für jeden Vertretungsfall ein neuer Arbeitsvertrag zu erstellen. Dies hat zur Folge, dass eine Vertretungskraft pro Monat je nach Einsatz mehrere verschiedene Arbeitsverträge von unterschiedlichen Arbeitgebern erhält. Mit diesem Arbeitgeberwechsel sind stets auch An- und Ummeldungen für Sozialversicherungsträger notwendig. Für die eingesetzten Mitarbeiter\*innen ist diese Verfahrensweise ebenfalls nachteilig, da keine zusammenhängenden Zeiten für Urlaubsansprüche, Zahlungen von Jahressonderzahlungen etc. ergeben.

Bei kurzfristigen „Leerläufen“ müssen sich die Mitarbeitenden immer wieder selbst um die Krankenversicherung kümmern. Dies hat schon dazu geführt, dass Vertretungskräfte aufgrund dieses hohen Aufwandes ihre Mitarbeit wieder beendet haben.

2. Derzeit sehen sich die Träger der Kindertagesstätten bereits ohnehin einem zunehmenden Fachkräftemangel gegenüber. Bei kleineren Arbeitgebern tritt dabei oft der Fall ein, dass Personal nur befristet beschäftigt werden kann, beispielsweise zur Elternzeit- oder Krankheitsvertretung. Die Bewerberlage ist für solche Stellen meist sehr dürrtig. Sollte dennoch ein geeigneter Bewerber gefunden werden, so wandert das Personal bei Ablauf oder bereits auch oft schon während der Befristung meist zu anderen größer aufgestellten Arbeitgebern ab, die „attraktivere“ unbefristete Stellen anbieten können. So stehen die Träger der Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Maifeld in zunehmender Konkurrenz zu umliegenden, breiter aufgestellten Arbeitgeberern, wie den Städten Mayen, Andernach, Neuwied und Koblenz aber auch zur Verbandsgemeinde Weißenthurm, die die Betriebsträgerschaft vor einigen Jahren übernommen hat. Um dem zu begegnen wäre auch für die Verbandsgemeinde Maifeld eine Aufstellung in größerem Rahmen durchaus sinnvoll, um mehr unbefristete und damit attraktivere Stellen im Rahmen eines flexibleren Personaleinsatzes anbieten zu können. Zudem bestehen in größeren Strukturen die zumindest theoretisch, größerer Möglichkeiten zur Übernahme einer Führungsposition ohne den Arbeitgeber wechseln zu müssen, was gerade junge Bewerber/innen anspricht.
3. Auch für die Angebotsstruktur in den einzelnen Einrichtungen wäre ein einziger Träger vorteilhaft. Es könnten ggf. spezielle pädagogische Angebote (z. B. Montessori) in einzelnen Einrichtungen gemacht werden oder spezielle Einrichtungen für Krippenkinder geschaffen werden. Auch könnten Einrichtungen mit speziellen Öffnungszeiten ausgestattet werden.
4. Für die Eltern gäbe es den Vorteil, dass sie von ihrem im SGB verankerten Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen könnten. Dies ist derzeit in den meisten Orten nicht möglich, da jede Kommune aufgrund der Platzknappheit grundsätzlich nur Kinder aus ihrem Einzugsbereich aufnimmt bzw. aufnehmen kann.
5. Der Qualitätsmanagement-Prozess in den Kitas könnte bei einer Trägerschaft der Verbandsgemeinde positiv beeinflusst werden. Es könnten einheitliche Qualitätsstandards und gemeinsame pädagogische Rahmenbedingungen für die Einrichtungen etabliert werden. Erste Schritte in diese Richtung sind seit einiger Zeit eingeführte einheitliche Betreuungsverträge und etwa vergleichbare Schließzeiten im Laufe eines Kita-Jahres.

Unabhängig von diesen Faktoren muss ein ganz besonderes Augenmerk auf die Trägerqualität gelegt werden. Gerade in den letzten beiden Jahren, insbesondere auch durch das Inkrafttreten des neuen rheinland-pfälzischen Kita-Gesetzes (KitaG) im Jahr 2021, hat sich das System der Kindertagesbetreuung nochmals nachhaltig verändert. So rücken auch die Trägerverantwortung und Trägerqualität immer stärker in den Fokus.

Die Einrichtungsträger sehen sich einer Vielzahl an vielschichtigen Anforderungen und damit verbundenen Aufgaben gegenübergestellt, die sie erfüllen sollen. Zudem steht über diesen untergeordneten Anforderungen immer die enorm anspruchsvolle **Kernaufgabe**:

Die Sicherstellung des Wohls der in der Einrichtung betreuten Kinder. Die Erfüllung dieser Kernaufgabe stellt eine große Selbstverpflichtung dar, insbesondere, wenn man bedenkt, dass die Trägerschaft kommunaler Kindertagesstätten in der Regel bei ehrenamtlichen Mandatsträgern liegt, die neben der Trägerschaft von einer / mehreren Kindertagesstätte/n noch eine Vielzahl anderer gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen haben.

In der Folge werden nun die wichtigsten Trägeraufgaben skizziert (Liste nicht abschließend):

- Wirtschaftliche Sicherheit (ausreichende Ausstattung der Kita mit Finanz- und Sachmitteln)
- Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten, die die Mindestvorgaben für die Betriebserlaubnis erfüllen und regelmäßige Überprüfung, ob die genehmigten Räumlichkeiten und Außenspielflächen noch den Erfordernissen des Kindeswohls genügen.
- Einstellung qualifizierten Fachpersonals
- Ermöglichung der Fort- und Weiterbildung des Personals
- Verantwortungsträger für Behörden, Verbände und Eltern
- Beteiligung an der Weiterentwicklung des Jugendhilfeangebots im Sozialraum
- Beitrag zur Bedarfsgerechtigkeit und der Angebotsvielfalt
- Gewährleistung der Umsetzung und der stetigen Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung. (Qualitätssicherung)
- Gewährleistung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Eltern in der Kindertagesstätte (Partizipation und Beschwerdemanagement müssen in der Konzeption verankert und umgesetzt werden)
- Unterstützung bei der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und bei der Gesundheitsförderung von Kindern (z. B. Bewegungsangebote, Gesunde Ernährung, natürliche Belichtung, ausreichende Belüftung und angemessene Beschattung der Räumlichkeiten)
- Schaffung von Rahmenbedingungen zur Erziehungspartnerschaft (Verantwortlichkeit für die Einrichtung eines Elternausschusses)
- Verantwortlichkeit für die Erstellung und Einhaltung eines institutionellen Schutzkonzeptes (beinhaltet im Verdachtsfall die Vornahme einer Gefährdungseinschätzung und ggfs. Einschaltung einer InSoFa (insoweit erfahrene Fachkraft) sowie eine Meldung nach § 47 SGB VII)
- Dokumentation von Arbeitsabläufen und Aktenführung (§ 47 Abs. 2 SGB VII)

Durch diese Auflistung der Trägeraufgaben wird deutlich, dass die Gesamtverantwortung sowohl in pädagogischer als auch in organisatorischer Hinsicht beim Einrichtungsträger liegt und zwar unabhängig von der Verantwortung der Mitarbeitenden für ihr eigenes Tun oder Unterlassen im jeweiligen vom Träger übertragenen Aufgabengebiet. Das bedeutet, dass zwar grundsätzlich eine Delegation von Pflichten und Aufgaben seitens des Trägers auf die Einrichtungsleitung und die Betreuungskräfte erfolgen kann und sollte (allerdings darf keine pauschale Delegation sämtlicher Aufgaben auf die Mitarbeitenden der Kita erfolgen), letztlich bleibt dennoch die Verantwortung bei Vorfällen, wie grenzverletzendem Verhalten von Mitarbeitenden gegenüber Kindern, einer Verletzung der Aufsichtspflicht oder Unfällen, beim Träger und dieser kann somit auch haftungsrechtlich belangt werden.

Der Träger übt also die Dienst- und Fachaufsicht über seine Einrichtung(en) aus. Aufgrund dieser multidimensionalen Aufgabenfülle ist es unabdingbar, dass Einrichtungsträger einerseits über ein fundiertes pädagogisches Fachwissen, sowie über gute Rechtskenntnisse (z.B. SGB VIII, KitaG, KitaGAVO, Elternmitwirkungsverordnung, ...) verfügen, als auch eine gute Organisationsfähigkeit und umfangreiche Kompetenzen im Bereich der Personalführung mitbringen.

Der Träger muss in der Lage sein, ggfs. gegenüber Mitarbeitenden seiner Einrichtung arbeitsrechtlich tätig zu werden, um das Wohl der in der Einrichtung betreuten Kinder zu wahren. Um dies gewährleisten zu können, bedarf es einer professionellen Distanz zu den Mitarbeitenden der Kindertagesstätte. Grundsätzlich entsteht hier zuweilen auch ein Konflikt, weil sich der Träger einerseits seinen Mitarbeitenden verpflichtet fühlt, andererseits aber das Kindeswohl an erster Stelle steht. Der Umgang mit solchen Konflikten ist enorm herausfordernd und kann insbesondere bei persönlichen Beziehungen vor Ort für ehrenamtliche Trägervertreter eine schwierig zu lösende Aufgabe sein.

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass es für die pflichtgemäße Erfüllung der Trägereaufgaben einer Qualifizierung bedarf. Die Verpflichtung zur Trägerqualifikation wurde im KitaG gesetzlich verankert. Allerdings stellt sich die aktuelle Situation so dar, dass es momentan nur wenige Weiterbildungsangebote für Trägervertreter gibt, die oftmals auch nicht das gesamte Anforderungsspektrum erfüllen. Schon jetzt wird deutlich, dass die Anforderungen so multidimensional sind, dass auch die Fortbildungsinhalte in verschiedenen Fachgebieten liegen müssen. Somit wird eine umfassende Trägerqualifizierung einerseits einen hohen zeitlichen Rahmen einnehmen und andererseits in regelmäßigen Abständen stetig fortgeführt werden müssen und nie abgeschlossen sein. In Falle eines Mandatswechsels müsste sich also der neue ehrenamtliche Trägervertreter von Grund auf neu schulen.

Bei Betrachtung sämtlicher Faktoren erscheint es letztlich nur folgerichtig und sinnvoll, das notwendige fachliche Know-How durch Fachkräfte unterschiedlicher Professionen sicherzustellen, um das Kindeswohl der anvertrauten Kinder tatsächlich gewährleisten zu können.

Im Falle des Aufgabenübergangs der Betriebsträgerschaft auf die Verbandsgemeinde Maifeld gemäß § 67 Abs. 5 GemO, wonach einzelne Ortsgemeinden Selbstverwaltungsaufgaben auf die Verbandsgemeinde mit deren Zustimmung übertragen können, würde auch die Personalhoheit auf diese übergehen. Nach Aufgabenübergang besteht dann kein Mitbestimmungsrecht der abgebenden Kommune mehr. Diese müsste jedoch gemäß § 26 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) eine Sonderumlage an die Verbandsgemeinde in Höhe des Trägeranteils entrichten, damit andere Kommunen innerhalb der Verbandsgemeinde, die die Aufgabe selbst wahrnehmen, nicht benachteiligt werden.

Erst wenn sich alle Kommunen für eine Übertragung der Betriebsträgerschaft auf die Verbandsgemeinde entscheiden würden und die Aufgabe „Betriebsträgerschaft Kindertagesstätten“ im Sinne des § 67 Abs. 4 GemO auf die Verbandsgemeinde hochgezogen würde, was eine Zustimmung der Verbandsgemeinde, sowie mehr als der Hälfte der Ortsgemeinden, in denen die Mehrzahl der Einwohner lebt, voraussetzt, wäre die Verbandsgemeinde für die Kostenübernahme des Trägeranteils zuständig. Für die Ortsgemeinde Ochtendung bedeutet dies, dass bei einer Betriebsträgerschaft durch die Verbandsgemeinde die gleichen Kosten entstehen wie bei einer Trägerschaft durch die Ortsgemeinde. Es fallen keine zusätzlichen Kosten an, es ergeben sich aber auch keine Einsparungen.

In einem weiteren Schritt will die Verbandsgemeinde den Ortsgemeinden außerdem anbieten, auch die Bauträgerschaft für die Kita-Gebäude zu übernehmen. Angedacht ist dies in einem Zeithorizont von etwa drei Jahren nach zu ziehen. Auch hier gilt die Freiwilligkeit der Ortsgemeinden. Die Ortsgemeinden, die die Bauträgerschaft ihrer Gebäude behalten wollen, können dies selbstverständlich tun.

Der Verbandsgemeinderat Maifeld hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 einen Grundsatzbeschluss gefasst, wonach die Verbandsgemeinde Maifeld pauschal allen Ortsgemeinden eine Übertragung der Aufgabe Kindertagesbetreuung anbietet und der Aufgabenübertragung vorbehaltlich der Beschlüsse der jeweiligen Ortsgemeinden zustimmt.

#### Finanzielle Auswirkungen einer Aufgabenübertragung:

Da keine zeitgleiche Übertragung aller kommunalen Kindergärten des Maifelds auf die Verbandsgemeinde Maifeld erfolgen wird, kann und darf die Finanzierung der aus der Übernahme entstehenden Kosten nicht durch die Verbandsgemeindeumlage erfolgen. Dies ergibt sich aus den §§ 26 ff. des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG). Die Verbandsgemeindeumlage ist in § 26 Abs. 1 LFAG geregelt. Danach wird die allgemeine Aufgabenwahrnehmung, die für alle verbandsangehörigen Kommunen erfolgt, durch die Verbandsgemeindeumlage finanziert.

Soweit Aufgaben, die von der Verbandsgemeinde wahrgenommen werden, den verbandsangehörigen Ortsgemeinden / Städte in unterschiedlichem Umfang Vorteile bringt, kann neben der „allgemeinen“ Verbandsgemeindeumlage eine Sonderumlage erhoben werden, sofern der Vorteil der einzelnen Kommune nicht bereits auf eine andere Weise ausgeglichen wird. Dies bedeutet, dass der Vorteil auch z.B. auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages im Sinne des § 54 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgegolten werden kann.

Hinsichtlich der finanziellen Belastung der Ortsgemeinde Ochtendung, nach der Übernahme der Aufgabe Kindertagesbetreuung durch die Verbandsgemeinde Maifeld, ist es aber unerheblich, ob die „Verrechnung der Kosten der Kindertagesstätte“ mittels Sonderumlage oder öffentlich-rechtlichem Vertrag erfolgt, da die für die Verrechnung maßgeblichen Parameter die gleichen sind. Lediglich bei dem Verrechnungsverfahren ergeben sich Unterschiede.

Die für das Verrechnungsverfahren maßgeblichen Parameter werden wie nachfolgend aufgeführt, zu jeweils 50 % vorgeschlagen:

- Anzahl der Kinder je beteiligter Ortsgemeinde / Stadt zum 31.05. eines jeden Jahres, die in der jeweiligen Kita betreut werden, entsprechend der Regelung in § 5 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO)
- Anzahl der Einwohner je beteiligter Ortsgemeinde / Stadt.

Die Merkmale sollen für alle Kindertagesstätten, die durch die Verbandsgemeinde Maifeld betrieben werden, einheitlich festgesetzt werden. Die Berechnung der von den jeweils beteiligten Städten und Ortsgemeinden zu zahlenden Umlagen ist jeweils individuell auf die jeweilige Kindertagesstätte bezogen. Dies bedeutet, dass für jeder der von der Verbandsgemeinde Maifeld betriebene Kindertagesstätte eine separate Abrechnung erfolgen muss.

**Beschlussvorschlag:**

Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses beschließt das Gremium die Übertragung der Aufgabe Kindertagesbetreuung (Betriebsträgerschaft) gemäß § 67 Abs. 5 GemO zum 01.01.2024 auf die Verbandsgemeinde Maifeld.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Ochtendung	23.03.2023	Ochtend/498/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

## Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 6 Instandsetzung und Neugestaltung des Außengeländes der Kindertagesstätte "Bienenhaus" (Ochtend/494/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

### Sachverhalt:

Die große Spielkombination auf dem Außengelände der Kindertagesstätte „Bienenhaus“ musste aufgrund schwerer sicherheitstechnischer Mängel abgebaut werden. Eine Instandsetzung wäre sehr aufwendig und hinsichtlich des Alters unwirtschaftlich gewesen.

Weiterhin ist die vorhandene Matschanlage nicht mehr funktionstüchtig und muss, damit sie weiterhin genutzt werden kann, instandgesetzt werden. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, den vorhandenen Spielsand auszutauschen.

In Absprache mit der Kindergartenleitung soll als Ersatz für die große Spielkombination eine GFK-Hangrutsche mit Holzpodest (L = 4,77 m, B = 1,00 m) installiert werden, die von allen Kindern (auch U3-Kindern) genutzt werden kann. Für die Hangrutsche sind ein Hügel und eine Geländemodellierung erforderlich.

Die Kosten für die Durchführung der Instandsetzungs- und Neugestaltungsarbeiten werden auf 20.150,00 EUR geschätzt.

### Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 stehen insgesamt Mittel in Höhe von 53.320,01 EUR (Umbau Außengelände 13.320,01 EUR plus 40.000,00 EUR (Überdachung Eingangsbereich) zur Verfügung (Übertrag aus dem Haushaltsjahr 2022).

### Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses stimmt das Gremium den Instandsetzungs- und Neugestaltungsarbeiten auf dem Außengelände der Kindertagesstätte Bienenhaus zu. Herr Ortsbürgermeister Lothar Kalter wird bevollmächtigt, die erforderlichen Aufträge zu erteilen.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Ochtendung	23.03.2023	Ochtend/494/2023/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

TOP-Nr.: 7      Beitritt zum Kommunalen Klimapakt KKP (Ochtend/492/2023/2)

öffentlicher Teil

Zuständig:          Fachbereich 4

---

**Sachverhalt:**

Der Verbandsgemeinderat Maifeld hat im Dezember 2022 beschlossen, am Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP) teilzunehmen. Da die Bewerbung für den KKP gesammelt durch die Verbandsgemeinden erfolgen soll, werden folglich die Gemeinden der Verbandsgemeinde Maifeld auf Teilnahme am KKP abgefragt.

Zukünftig werden für teilnehmende Kommunen bei Landesförderungen höhere Förderquoten in Aussicht gestellt.

**Informationstext zum Förderprogramm:**

Gemäß gemeinsamer Erklärung über den Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP) können die Kommunen ab 1. März 2023 dem kommunalen Klimapakt beitreten.

Mit dem Beitritt geht eine Kommune eine Selbstverpflichtung ein, besonders ambitioniert im Bereich des Klimaschutzes bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen vorzugehen, und erhält im Gegenzug eine gezielte, bedarfsorientierte und individuelle Beratung und Begleitung im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen.

Voraussetzung für den Beitritt ist u.a. ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats, des Stadtrats bzw. des Kreistags mit dieser Selbstverpflichtung. Weiterhin sind dazu bis zu fünf konkrete Maßnahmen zu nennen, die die Kommune dazu umsetzen möchte.

**Beratungsvorlage:**

**1. Gegenstand und Ziel des Beschlusses**

Gegenstand und Ziel des Beschlusses ist der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO<sub>2</sub>-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen. Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt; diese sind Ausgangspunkt für eine individuelle und „maßgeschneiderte“ Beratung, die für jede beitretende Kommune im Hinblick auf die konkrete Umsetzung solcher Maßnahmen zusätzlich über den KKP angeboten wird.

**2. Allgemeiner Hintergrund**

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und so dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen.

Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen.

Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (Vku), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und die Landesregierung, vertreten durch das federführende Klimaschutzministerium (MKUEM) einschließlich des Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen (KfK), sowie das Wirtschafts- und Innenministerium (MWVLW bzw. Mdl) haben sich daher darauf verständigt, gemeinsam den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022 (Anlage 1).

### **3. Eckpunkte des Kommunalen Klimapakts**

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes. Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit konkreten und passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.

### **4. Verstärktes Engagement im Rahmen des Kommunalen Klimapakts**

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, unsere Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Arbeitshilfe Beratungs- und Beschlussvorlage für den Beitritt zum KKP 4 Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für unsere Kommune kommen dazu folgende Beispiele in Betracht:

- Ausbau der Ladeinfrastruktur
- Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf allen geeigneten kommunalen Dachflächen
- Kommunale Beteiligung an einem WEA- oder PV-Projekt im Stadt-/Gemeindegebiet
- Naturnahe, klimaresiliente Renaturierung
- Energetische Grundsanierung kommunaler Liegenschaften
- Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z.B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u.ä.)
- Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in einzelnen kommunalen Liegenschaften
- Forcierte Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung
- Vermeidung jeglichen Standby Verbrauchs durch schaltbare Steckerleisten und Zeitschaltuhren
- Systematische Prüfung auf Potentiale für kalte Nahwärmenetze in Rahmen einer Wärmeleitplanung; Mitverlegung zukunftsfähiger Infrastruktur bei Straßenbauvorhaben (z.B. Leitungen / Leerrohre für Nahwärmenetze)
- Umsetzung eines Projektes zur Anpassung an Klimawandelfolgen (z. B. Begrünung, Entsiegelung, Hitzeminderung, Starkregenvorsorge)

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKPKommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten. Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst.

Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Beschluss zum KKP-Beitritt ist nicht mit unmittelbaren finanziellen Pflichten verbunden. Über die Umsetzung konkreter Projekte und Maßnahmen ist gesondert im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung zu beraten und zu entscheiden. Zur Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen stehen - neben originären Eigenmitteln - im Wesentlichen folgende Optionen zur Verfügung:

a) Im Rahmen der Kommunalen Klima-Offensive wird das Land flankierend zum KKP über das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) den Kommunen 2023 insgesamt 180 Mio. EUR zur Verfügung stellen. Davon entfallen auf die Gemeinde rd. 14,61 Euro pro Einwohner. Diese können und sollen im Einklang für die unter Nr. 4 genannten investiven Maßnahmen eingesetzt werden und entlasten insoweit den kommunalen Haushalt.

b) Weitere maßgebliche Finanzierungsquellen sind daneben öffentliche Fördermittel aus den einschlägigen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der EU. Eine möglichst weitgehende Ausnutzung dieser Fördermöglichkeiten ist zentraler Gegenstand und Zielsetzung des begleitenden Beratungsangebots aus dem KKP heraus.

#### **Beschlussvorschlag:**

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses sowie des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses beschließt das Gremium, den Beitritt am Kommunalen Klimapakt. Damit verpflichtet sich das Gremium, seine Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Es benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

- 1) Ausbau der Ladeinfrastruktur
- 2) Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf geeigneten kommunalen Dachflächen
- 3) Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in einzelnen kommunalen Liegenschaften
- 4) Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z.B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u.ä.)
- 5) Forcierte Umstellung der Beleuchtung auf LED-Technik

Weiter sollen folgende Punkte mit aufgenommen werden:

- 1) Prüfung adaptiver Straßenbeleuchtung
- 2) \_\_\_\_\_
- 3) \_\_\_\_\_

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,

- die vollständige Beitrittserklärung gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie
- entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Ochtendung	23.03.2023	Ochtend/492/2023/2									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

## Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 8      Maßnahmen zur Barrierefreiheit in der Ortsgemeinde Ochtendung  
(Ochtend/491/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig:      Fachbereich 5

---

### Sachverhalt:

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 23.01.2023 wurde angeregt, weitere Maßnahmen zur Barrierefreiheit in der Ortsgemeinde Ochtendung umzusetzen. Hierzu wurde das von der Ortsgemeinde Ochtendung beim Ingenieurbüro Fassbender + Weber, Brohl- Lützing, erstellte Konzept, welches am 04.04.2019 im Ausschuss erläutert wurde, wieder aufgegriffen.

Die Maßnahmen in der Langenbergstraße wurden darin bereits umgesetzt. Im Friedhofsumfeld sind umfangreiche Abstimmungsarbeiten mit dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) erforderlich, da es sich bei der Kreisstraße 94 (K 94) um eine klassifizierte Straße handelt. Zudem ist im Friedhofsbereich wegen der vielen Zwangspunkte (Gehwegbreiten etc.) die Herstellung der Barrierefreiheit sehr kompliziert und bedarf größeren Planungs- bzw. Baumaßnahmen. Um die vielfältigen Probleme in diesem Bereich zu erörtern, findet unmittelbar vor der Sitzung ein Ortstermin auf dem Friedhofsgelände statt.

Es bestünde alternativ die Möglichkeit, die momentan noch nicht in das Konzept aufgenommenen Fahrbahnquerungen in der Ludwig-Uhland-Straße, Lessingstraße und der Goethestraße aufzunehmen und anschließend baulich umzusetzen. Hier müsste nach vorheriger Planung und erneuter Abstimmung / Vorstellung in den Gremien, das Ingenieurbüro mit der Ausschreibung beauftragt werden. Für die bauliche Umsetzung ist momentan mit groben Schätzkosten in Höhe von ca. 5.500,00 EUR pro barrierefreiem Übergang zu rechnen. Eine Gesamtmaßnahme käme also auf ca. 16.500,00 EUR (ohne die noch erforderlichen Ingenieurleistungen). Bei einer Baumaßnahme in dieser Größenordnung müsste laut Vergaberecht eine Preisanfrage mit drei Teilnehmern durchgeführt werden.

### Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Buchungsstelle 54101-523380 stehen im Haushalt 2023 insgesamt Mittel in Höhe von ca. 70.000,00 EUR zur Verfügung.

### Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium grundsätzlich, die barrierefreien Fahrbahnquerungen in der Ludwig-Uhland-Straße, Lessingstraße und der Goethestraße in das Konzept zur Barrierefreiheit aufzunehmen und das Ingenieurbüro Fassbender + Weber, Brohl- Lützing, zu beauftragen, die Planungen - inklusive einer Ausführungsplanung - dahingehend zu erweitern (Grundsatzbeschluss).

### Etwaige Anträge:

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Ochtendung	23.03.2023	Ochtend/491/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

## Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 9      Unterhaltungsarbeiten am Gemeindeverbindungsweg zu den Sackenheimer Höfen (Ochtend/485/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig:      Fachbereich 5

---

### Sachverhalt:

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses Ochtendung am 28.11.2022 wurde beschlossen Asphaltreparaturarbeiten (ca. 3.000,00 EUR) an dem Gemeindeverbindungsweg durchführen zu lassen. Nachterminlich wurde nun festgestellt, dass sich die Natursteinpflasterfläche (ca. 250 m<sup>2</sup>) am Übergang des Maifeldradwegs in einem desolaten Zustand befindet. Hier sind die vorhandenen Basaltpflastersteine teilweise komplett auseinandergebrochen und eine Sanierung gestaltet sich mit dem vorhandenen Pflaster als schwierig und ist zudem unwirtschaftlich. Als Sofortmaßnahme wurden die größten Schlaglöcher vom Bauhof mittels Kaltmischgut verschlossen und die Beschilderung der Gefahrenstelle erweitert. Dies kann aber nur eine temporäre Maßnahme sein und der Bereich müsste komplett saniert werden.

Die Verwaltung schlägt hier vor, dass vorhandene Natursteinpflaster in einer Stärke von ca. 0,15 m komplett aufzunehmen und auf dem vorhandenen Unterbau, nach Herstellung des Planums, eine Asphalttragdeckschicht in gleicher Dimension aufzubringen. Die groben Schätzkosten der Verwaltung für eine solche Maßnahme belaufen sich auf ca. 27.500,00 EUR. Nachteil an dieser Lösung wäre, die wahrscheinliche Ablehnung der Gewährleistung durch die Baufirma, da der Aufbau auf einem Untergrund erfolgt, der nicht untersucht bzw. nicht nach Regelwerk hergestellt wurde (Unterlage des Auftraggebers). Da in der Natursteinpflasterfläche aber keine größeren Absackungen zu erkennen sind, kann hier von einem standfesten Untergrund ausgegangen werden. Eine Untersuchung des Untergrundes und der daraus wahrscheinlich resultierende Austausch, würde die Baukosten vermutlich verdoppeln, da hier auch eine Entsorgung des Aushubs eingerechnet werden müsste. Bei einer Maßnahme in dieser Größenordnung ist laut Vergaberecht eine Preisanfrage mit drei Teilnehmern durchzuführen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Buchungsstelle 54101-523380 stehen im Haushaltsansatz für das Haushaltsjahr 2023 Mittel in Höhe von 125.000,00 EUR zur Verfügung.

### Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium grundsätzlich, die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten (Ersetzen der Natursteinpflasterfläche durch eine Asphalttragdeckschicht ohne Austausch des Untergrundes) aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und unabweisbaren Gefahren am Gemeindeverbindungsweg zu den Sackenheimer Höfen durchführen zu lassen (Grundsatzbeschluss). Gleichzeitig wird der Ortsbürgermeister nach durchgeführter Preisanfrage ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Ochtendung	23.03.2023	Ochtend/4 85/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

## Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 11 Austausch mit der Katholischen Kirchengemeinde "St. Martin" über die weitere Nutzung des Kirchengebäudes (Ochtend/469/2023/3)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

---

### Sachverhalt:

Auf das beigefügte Schreiben der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin wird verwiesen.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss hat sich in seiner Sitzung am 09.03.2023 mit der Thematik beschäftigt. Die Übernahme der Pfarrkirche durch die Ortsgemeinde wurde einstimmig abgelehnt.

### Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses beschließt das Gremium, die Übernahme der Pfarrkirche durch die Ortsgemeinde abzulehnen.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Ochtendung	23.03.2023	Ochtend/469/2023/3									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:

Ausschließungsgrund

--

